

Begründung der Vorlage:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hatte nach Befassung im Jugendhilfeausschuss am 05.06.2007 die Durchschnittssätze letztmalig festgestellt (Drucksache 10-A/2007).

Diese Bemessungsgröße ist neu festzustellen, wenn sich mehrere hierfür zu Grunde zu legende Berechnungsfaktoren ändern. Das ist zum 01.01.2008 der Fall.

Zum 01.01.2008 erfolgt eine weitere tarifliche Anpassung des Tarifgebiets Ost. Danach werden alle Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-O (EG 8 oder EG 9 TVöD) an das Tarifgebiet West angepasst (100%). Die sogenannte „Mustererzieherin“ ist in die Vergütungsgruppe V c BAT-O eingestuft worden und somit von der Anpassung betroffen.

Des Weiteren erfolgt zum 01.01.2008 eine Beitragssenkung zur Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte von 4,2 auf 3,9 Prozentpunkte.

Aus diesen Gründen ist die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG neu zu ermitteln.

Die Verwaltung hat für den Zeitraum ab 01.01.2008 als sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze im Landkreis Uckermark einen Betrag in Höhe von 39.617,29 EUR (9.904,32 € je Quartal) auf der Grundlage des TVöD ermittelt.

Somit erhöht sich die sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gegenüber der zum 01.07.2007 letztmalig durchgeführten Ermittlung in der Jahressumme um 1.146,95 EUR.